Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

zuuörchen, ob nit etwann ayn ehr, kindt, oder kennt, die ihr, der tödtung, ein kundtschafter, oder zeugen zu erhöch- oder verminderung der sünden vermöct worden seyn möchten, welche dieselben alle sich mit treyen eyhstuspig zuuerhalten.

· 13. Artikel ·

Von vermeten Zeezeugen, vnd deren annambung.

1. Nachdem die inspection, kunt andeuts, was zur general-Inquisition gehörig, kunt man der visum repertum, wie manns zuuorman eylegt, ihr Corporis delicti verfiert, vnd ihr auch die anzaigung zur general inquisition an sein ohrt stel, vor der special inquisition nach anordnung ihr · 9. Artikel erfahren muss, vnd ist, wann man heraus mit gleich commens vor sündig halten, es beym dann ordentlich anzaigung